



Zusatzbestimmungen zur Spielordnung des DHB

**für den Bereich
des**

**Handballverbandes
Mecklenburg/Vorpommern e. V.**

Zusatzbestimmungen zur Spielordnung des DHB

für den Bereich
des

Handballverbandes Mecklenburg-Vorpommern e. V.

Beschlossen vom Erweiterten Präsidium des HVMV am 07. Mai 2008 in Güstrow.

Geändert:

am	in den §§	Ergänzungslieferung vom
03.11.2010 redaktionelle Änderung	1, 4, 10, 39, 45, 73, 81	Nov. 2010
09.06.2012 redaktionelle Änderung	diverse §§ 87	Juli 2012
03.05.2012		Juli 2012
15.03.2016	45	
06.12.2016	19 (1), 37 (4), 38 (4), 45 (7), 55 (7), 69, 81 (2)	

Hinweise

In den Zusatzbestimmungen zur Spielordnung des DHB für den Bereich des HVMV ist bei der Bezeichnung von Personen aus redaktionellen Gründen immer nur die männliche Form gewählt, es sei denn, es ist zwischen Spielerinnen und Spielern zu unterscheiden. Gemeint sind ansonsten immer weibliche und männliche Mitarbeiter, Mitglieder und Spieler.

Soweit im Text der „Verein“ erwähnt wird, ist ggf. auch die „Spielgemeinschaft“ gemeint.

Die Spielordnung des DHB ist für den gesamten Spielbetrieb im Bereich des DHB, der Verbände und der Vereine verbindlich, ebenso die nachfolgenden Zusatzbestimmungen, soweit sie davon abweichen oder Zusätzliches verbindlich regeln. - Alle anderen Zusatzbestimmungen stellen Erläuterungen und Hinweise für die Anwendung und Durchführung der Bestimmungen der SpO/DHB für den Bereich des HVMV dar.

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Deckblatt.....	01
Gültigkeitsvermerk.....	02
Inhaltsverzeichnis.....	03
zu § 1 Spielverkehr.....	04
zu § 4 Spielgemeinschaften.....	04
zu § 7 Genehmigungsverfahren für internationale Spiele.....	05
zu § 10 Spielberechtigung, Teilnahmeberechtigung.....	05
Zu § 11 Spielberechtigung für Spieler einer Spielgemeinschaft...	05
zu § 12 Nachweis der Spielberechtigung, Spielausweise.....	06
zu § 19 Doppelspielrecht von Jugendspielern.....	07
zu § 37 Altersklassen.....	08
zu § 38 Einteilung, Zuständigkeiten.....	09
zu § 43 Entscheidung bei Punktgleichheit.....	10
zu § 45 Pokalspiele.....	10
zu § 46 Absetzung und Verlegung eines Spiels.....	11
zu § 47 Nichtaustragung, Nichtbeendigung eines Spiels.....	11
zu § 50 Sonderfälle des Spielverlustes.....	11
zu § 55 Festspielen.....	11
zu § 56 Spielkleidung.....	13
zu § 73 Freundschaftsspiele.....	13
zu § 74 Spielleitende Stellen.....	13
zu § 77 Ausbleiben der Schiedsrichter.....	13
zu § 79 Zeitnehmer, Sekretär.....	14
zu § 81 Spielbericht.....	14
zu § 87 Handballregeln/Inkrafttreten.....	14
Anhang Sportstätten.....	20

Zusatzbestimmungen zur Spielordnung des DHB für den Bereich des Handballverbandes Mecklenburg-Vorpommern e. V.

Für den Bereich des HVMV gelten die nachstehenden Zusatzbestimmungen zur SpO/DHB.

Abschnitt I

Zu § 1 - Spielverkehr

Zu Absatz 2

Spielleitende Stellen sind der Männerwart, der Frauenwart, der Vizepräsident Jugend sowie ggf. berufene Mitarbeiter für die ihnen zugewiesenen Spielbereiche. Sie sind u.a. zuständig für die nach der SpO/DHB und der RO/DHB sowie den Zusatz- und den Durchführungsbestimmungen des HVMV durch die Spielleitenden Stellen zu ahndenden Verstöße. Die Spielleitenden Stellen teilen den beteiligten Vereinen die sich nach dem Tabellenstand sowie der SpO/DHB und den dazu beschlossenen Zusatz- und Durchführungsbestimmungen des HVMV ergebenden Meister, Auf- und Absteiger mit.

Bei Verhinderung vertritt der jeweils zuständige Vizepräsident die jeweilige Spielleitende Stelle in allen Belangen. Die Vizepräsidenten Spieltechnik und Jugend vertreten sich bei Verhinderung gegenseitig.

Die Fachwarte sind gehalten, in Angelegenheiten von besonderer Bedeutung, bei unklarer oder schwieriger Sachlage sowie in Fällen, in denen eine Abweichung von der Verfahrensweise der Spielkommission beabsichtigt ist, die Entscheidung der Kommission einzuholen.

Zu § 4 - Spielgemeinschaften

Zu Absatz 2

Im Bereich des HVMV sind auch Spielgemeinschaften einzelner Mannschaften zugelassen, ohne dass die Vereine den übrigen eigenen Spielbetrieb in dem jeweiligen Bereich eingestellt haben. Diese Spielgemeinschaften sind für den Spielbetrieb der höherklassigen Spielebene (zwischenverbandlicher Wettbewerb, DHB) nicht zugelassen.

Zu Absatz 4

Der schriftliche Antrag auf Genehmigung ist von den an der Spielgemeinschaft beteiligten Vereinen an den HVMV bis zum 01. April eines Jahres zu stellen.

Abschnitt II

Zu § 7 - Genehmigungsverfahren für internationale Spiele

Zu Absatz 2

Für die Genehmigung von internationalen Spielen im In- und Ausland wird eine Gebühr gemäß GebO/HVMV erhoben.

Abschnitt IV

Zu § 10 - Spielberechtigung, Teilnahmeberechtigung

Zu Absatz 3

Die erteilte Spielberechtigung für einen Verein ist durchgängig. Sie wird nicht durch den Wechsel von dem Jugend- in den Erwachsenenbereich unterbrochen und endet erst mit einer Abmeldung als Handballspieler in dem Verein oder einem sonstigen Ausscheiden. Das Doppelspielrecht nach § 19 SpO/DHB für einen Spieler ist bei der Zentralen Passstelle des HVMV zu beantragen. Das Versäumnis der fristgerechten Beantragung stellt eine Ordnungswidrigkeit dar und wird mit einer Geldbuße geahndet.

Zu § 11 – Spielberechtigung für Spieler einer Spielgemeinschaft

Zu Absätze 1 und 2

Eine SG ist kein Verein; die Spieler bleiben Mitglieder in ihren Vereinen, erhalten jedoch die Spielberechtigung ausschließlich für die SG. Wer nicht Mitglied eines der die SG bildenden Vereine (Stammvereine) ist, darf in Mannschaften der SG nicht mitwirken.

Anmerkung:

Wenn innerhalb einer SG ein Spieler vom Stammverein A zum Stammverein B wechselt, muss für ihn zunächst eine Spielberechtigung für den Stammverein B

erwirkt werden (s. § 11 Abs. 2 SpO/DHB). Eine Wartefrist während des Bestehens der SG entfällt.

Jugendspielern einer SG kann die nach § 19 SpO/DHB mögliche Spielberechtigung für Erwachsenenmannschaften des Stammvereins oder für die der SG, die unter Beteiligung des Stammvereins für diesen Bereich gebildet wurde, erteilt werden. Diese Regelung gilt auch für Jugendspieler der Stammvereine, wenn die SG nur für den Männer- bzw. Frauenbereich gebildet wurde.

Erläuterung zu vorstehendem Satz 1:

Wenn von Vereinen mit sämtlichen Mannschaften der Handballabteilungen eine SG gebildet worden ist, wird Jugendspielern dieser SG auf Antrag die Spielberechtigung für Erwachsenenmannschaften der SG erteilt.

Ist eine SG nur mit Jugendmannschaften der Handballabteilungen gebildet worden, ist das Erteilen der Spielberechtigung für Erwachsenenmannschaften des Stammvereins des Jugendlichen möglich.

Ist eine SG nur mit einer einzelnen Mannschaft gebildet worden (siehe auch HVMV-Zusatzbestimmungen zu § 4 Abs. 2 SpO/DHB), ist das Erteilen der Spielberechtigung für die nächsthöhere Jugendaltersklasse (§ 22 Abs. 1 SpO/DHB) des Stammvereins des Jugendspielers möglich. Ebenfalls kann ein Spieler eines Stammvereins auch in der nächsthöheren Jugendaltersklasse eingesetzt werden, wenn sein Verein dort in einer SG für eine einzelne Jugendmannschaft am Spielbetrieb teilnimmt.

Fallbeispiel zu § 11 Absatz 1 Satz 2 SpO/DHB

Ein B-Jugendlicher spielt in der Jugend B einer SG, die sein Stammverein A mit dem Verein B gebildet hat. Er darf aber auch (§22 Abs. 1 SpO/DHB) Jugend A in einer SG, die sein Stammverein A mit dem Verein C gebildet hat, spielen.

Zu § 12 - Nachweis der Spielberechtigung, Spielausweise

Zu Absatz 1

Zerrissene, überklebte und eigenmächtig veränderte Spielausweise sind ungültig. Änderungen sind nur von der zuständigen Passstelle vorzunehmen.

Zu Absatz 2

Bei Spielern der Altersklasse Jugend D und jünger ist die Erteilung der Spielberechtigung und die Ausstellung von Spielausweisen erforderlich, wenn Spieler an vom HVMV ausgeschriebenen Meisterschaften teilnehmen.

Abschnitt V

Zu § 19 - Doppelspielrecht von Jugendspielern

Zu Absatz 1

Das Erteilen des Doppelspielrechts von Jugendspielern (Jug./Erw.) muss auch für Kaderspieler beantragt werden. Die Vorlage einer Kaderliste reicht nicht aus. Beachte im Übrigen auch die Erläuterungen zu Absatz 4.

Der Einsatz eines Jugendspielers in Erwachsenenmannschaften ist nur über das Doppelspielrecht (Jug./Erw.) möglich, unabhängig davon, ob im Verein eine Spielmöglichkeit in der betreffenden Jugendaltersklasse des Jugendspielers besteht oder nicht. Dies gilt bei einem Wechsel auch für den neuen Verein, der sowohl das Erteilen der Spielberechtigung für Jugendaltersklassen als auch das Doppelspielrecht (§19 Absatz 1 SpO/DHB) beantragen müsste. Der Jugendspieler verliert auf diese Art in keinem Fall sein Jugendspielrecht.

Das gewährte Doppelspielrecht von Jugendspielern muss im neu auszustellenden Spielausweis vermerkt sein.

Beim Doppelspielrecht von Jugendspielern sind die Bestimmungen über das Festspielen auch anzuwenden, wenn ein Einsatz in verschiedenen Erwachsenenmannschaften erfolgt.

Jugendliche mit Doppelspielrecht dürfen in Meisterschaftsspielen der Bundesligen uneingeschränkt eingesetzt werden (§ 66 SpO/DHB).

Zu Absätze 2 und 3

Erläuterung zur Abtretung des Doppelspielrechts im Erwachsenenbereich

- a) Das Doppelspielrecht im Erwachsenenbereich kann bei Kaderspielern des DHB und der Landesverbände auf Antrag an einen Verein der MV-Liga (fünfhöchste Spielklasse) bis zur Bundesliga mit der Maßgabe abgetreten werden, dass ein Einsatz mindestens in einer Mannschaft der fünfhöchsten Spielklasse zu erfolgen hat.
- b) Das Erwachsenenspielrecht für einen Verein kann auch an einen klassen-niedrigeren Verein (mindestens jedoch MV-Liga) abgetreten werden.
- c) Das Erwachsenenspielrecht kann auch an einen anderen Verein eines anderen Landesverbandes abgetreten werden.
- d) Die Abtretung des Erwachsenenspielrechts gilt nicht als Vereinswechsel. Es dürfte jedoch (intern wirkende) vertragliche Vereinbarungen zwischen den beteiligten Vereinen zu treffen sein, die z.B. Versicherung, Interessenkollision, Bestimmung des Spieleinsatzes etc. zum Gegenstand hat (die Regel: der Erstverein hat den Spieler in der Hand).

- e) Für Sperren, Geldstrafen etc. sind die jeweiligen Instanzen für den Bereich der betreffenden Erwachsenen- oder der Jugendmannschaft zuständig.
- f) Bei der Vollstreckung von Forderungen oder der Haftung ist § 61 RO/DHB zu beachten.
- g) Vergleichsweise sind im Übrigen die Regelungen des § 70 SpO/DHB heranzuziehen.

Zu Absatz 4

Widerrufen die Personensorgeberechtigten ihre Einwilligung oder sprechen gesundheitliche Gründe während der laufenden Spieljahres dagegen, erlischt die Spielberechtigung für Erwachsenenmannschaften. Das Doppelspielrecht für Erwachsenenmannschaften kann im Laufe des Spieljahres erneut beantragt und an einen anderen Verein abgetreten werden, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 4 erneut gegeben sind.

Erläuterung:

Sowohl die Einwilligungserklärung als auch die Unbedenklichkeitsbescheinigung müssen in schriftlicher Form vorliegen. Letzteres gilt u.a. auch bei sport-ärztlicher Untersuchung in einer Universitätsklinik (z.B. Kaderspieler).

Abschnitt VIII

Zu § 37 - Altersklassen

Zu Absatz 3

(3) Im Jugendbereich gelten folgende Altersklassen:

- a) A-Jugendliche eines Spieljahres sind Spieler, die im Kalenderjahr, in dem das Spieljahr beginnt, das 17. oder das 18. Lebensjahr vollenden oder vollendet haben;
- b) - f)

Erläuterung:

§ 37 Abs. 3 stellt auf das Kalenderjahr ab.

Ein Spieler kann bis zum Ende der Saison in seiner Altersklasse spielen, in der im Laufe des Kalenderjahres einzugliedern ist.

Beispiele:

- a) Ein 18jähriger Spieler, der am 31.12.2008 19 Jahre alt wird, gelangt für das Spieljahr 2008/2009 in den Erwachsenenbereich.
- b) Wenn ein 18jähriger A-Jugendspieler (Spieljahr 2008/2009) z.B. am 15.11.2008 den Verein wechselt, kann er auch im neuen Verein A-

Jugendspieler sein und dort bis zum Ende der Saison in der A-Jugend spielen.

- c) Wenn ein 17jähriger A-Jugendspieler (Spieljahr 2008/2009) am 02.01.2009 18 Jahre alt wird, sodann am 03.01.2009 den Verein wechselt, kann er dort zunächst bis zu Ende der Saison, darüber hinaus auch im Spieljahr 2009/2010 A-Jugendspieler sein.
- d) Wird ein 17jähriger A-Jugendspieler (Spieljahr 2008/2009) am 31.12.2008 18 Jahre alt, ist er A-Jugendspieler vom 01.07.2008 bis zum Ende der Saison (mit oder ohne Vereinswechsel) – danach Erwachsenenspieler.
- e) Wird ein 18jähriger A-Jugendspieler (Spieljahr 2008/2009) am 02.01.2009 19 Jahre alt, ist er A-Jugendspieler vom 01.07.2008 bis zum Ende der Saison (mit oder ohne Vereinswechsel) – danach Erwachsenenspieler.

Zu § 38 - Einteilung, Zuständigkeiten

Zu Absatz 4

„Im Bereich des HVMV wird in folgenden Spielklassen gespielt:

- a) Oberliga Ostsee-Spree (Männer, Frauen, Jugend) als gemeinsamer Spielbetrieb mit den Handballverbänden Berlin und Brandenburg
- b) Mecklenburg/Vorpommern Liga (Männer, Frauen und Jugend)
- c) Oberliga (männliche und weibliche Jugend)
- d) Verbandsliga
- e) Bezirksliga
- f) Bezirksklasse

Für Regelungen über weitere Spielklassen oder -staffeln auf Bezirksebene sind die Bezirkshandballverbände selbst zuständig.

Die Mannschaften werden ggf. zur Unterscheidung einheitlich als 1.Mannschaft, 2.Mannschaft, 3.Mannschaft usw. bezeichnet. Sie sind in dieser numerischen Folge den Spielklassen zuzuordnen und gelten in dieser Reihenfolge zueinander jeweils als höhere bzw. untere Mannschaft im Sinne des § 55 SpO/DHB (Festspielen).

Dies gilt auch, wenn mehrere Mannschaften eines Vereins in einer Spielklasse oder Staffel spielen. Die einmal vorgegebene Rangordnung wird nicht durch den Tabellenstand während der Meisterschaftsserie beeinflusst, für Auf- und Abstieg ist sie ohne Bedeutung. Sie erlischt, wenn die letzte der so eingeordneten Mannschaften ihre Spielsaison beendet hat.

Abschnitt IX

Zu § 43 - Entscheidung bei Punktgleichheit

Zu Absatz 3

Sollten zu § 43 Absätze 1 und 2 SpO/DHB durch die Spielkommission abweichende Regelungen beschlossen werden, erfolgt deren Bekanntmachung vor Beginn jeder Meisterschaftssaison in den Durchführungsbestimmungen

Zu § 45 - Pokalspiele

Die Vereine, die im Männer- und Frauenbereich am Spielbetrieb auf HVMV-Ebene teilnehmen, sind verpflichtet, zu den Pokalspielen zu melden.

Die Teilnahme von Mannschaften, die am Spielbetrieb der Bezirkshandballverbände teilnehmen, wird mit deren Meldung verbindlich. Das Zurückziehen vor oder während der Pokalrunden wird mit einer Geldbuße entsprechend Zusatzbestimmungen zur Rechtsordnung des DHB für den Bereich des HVMV Punkt 14.1 geahndet.

Jede gemeldete Pokalmannschaft spielt von Anfang an um die Deutsche Pokalmeisterschaft (§ 57 Buchstaben c) und d) SpO/DHB).

Klassenniedrigere Mannschaften haben einschließlich der letzten Pokalrunde vor dem Viertelfinale Heimrecht. Auf das Heimrecht kann innerhalb von 24 Stunden nach Bekanntgabe der Auslosung verzichtet werden. In diesem Fall geht das Heimrecht auf den Gegner über.

An den Pokalspielen können mehrere Mannschaften eines Vereins teilnehmen.

Pokalmannschaften müssen in der personellen Zusammensetzung mit den Mannschaften, die an den Meisterschaftsspielen teilnehmen, nicht identisch sein.

Ein Spieler darf jedoch in den Pokalrunden auf allen Ebenen des DHB nur in einer Pokalmannschaft seines Vereins innerhalb eines Spieljahres mitwirken. Dies gilt auch dann, wenn eine andere Pokalmannschaft seines Vereins statt der eigenen die Berechtigung zur Teilnahme an der nächsten Runde auf höherer Ebene erworben hat.

Zu § 46 - Absetzung und Verlegung eines Spiels

Zu Absatz 2

Für beantragte Spielverlegungen nach Versenden des erstellten Spielplanes wird zwecks Deckung der Kosten der Spielleitenden Stelle eine Verwaltungsgebühr erhoben.

Die Bezirkshandballverbände können abweichende Regelungen treffen.

Zu § 47 - Nichtaustragung, Nichtbeendigung eines Spiels

Die Spielleitende Stelle hat auch zu entscheiden, wer anfallende Kosten zu tragen hat.

Zu § 50 - Sonderfälle des Spielverlustes - Spielverlustwertung

§ 50 Ziffer 1 wird unter Punkt i ergänzt:

Wenn eine Mannschaft zu einem angesetzten Pokalspiel (auch bei Nichtspielfähigkeit) nicht antritt.

Zu § 55 - Festspielen

Zu Absatz 1

Erläuterung:

Nach § 42 Absatz 1 SpO/DHB sind Meisterschaftsspiele = Runden-, Entscheidungs- und Ausscheidungsspiele, die der Ermittlung des Meisters einer bestimmten Klasse oder eines bestimmten Gebietes sowie der Rangfolge der übrigen Mannschaften, insbesondere auch der Ermittlung der Auf- und Absteiger dienen.

Das Festspielen bei Pokalspielen ist in § 45 SpO/DHB geregelt.

Weitere Erläuterung:

Nach § 55 Absatz 1 SpO/DHB gelten die Vorschriften über das Festspielen nur für Vereine mit mehreren Mannschaften derselben Altersklasse (keine Einschränkung darüber hinaus). Spieler, die ein Zweifachspielrecht nach den §§ 69, 70 SpO/DHB besitzen, sind von § 55 Absatz 1 SpO/DHB nicht erfasst, soweit die beiden nebeneinander bestehenden Spielrechte betroffen sind. Das Festspielen solcher Spieler kann jeweils nur auf die Mannschaften des einen oder des anderen Vereins bezogen sein, in denen der Spieler mitwirkt (siehe auch Urteil BSpG/DHB vom 27.12.2006/09.01.2007 – 05/2006).

Zu Absatz 7

Erläuterung:

Scheidet eine Mannschaft vorzeitig aus der Meisterschaftsrunde durch Zurückziehen oder Ausscheiden gemäß § 49 Absatz 1 SpO/DHB aus, beginnt die 4-Wochen-Frist für festgespielte Spieler nach ihrem letzten Einsatz in einem tatsächlich ausgetragenen Spiel der ausgeschiedenen Mannschaft. Spiele, zu denen die betreffende Mannschaft nicht angetreten ist, finden bei der Frage der Teilnahmeberechtigung für Spiele unterer Mannschaften („Freiwerden“ der festgespielten Spieler) keine Berücksichtigung.

Beispiel:

Letzter Einsatz des festgespielten Spielers: 12.03.07;

Betroffene Mannschaft tritt nicht an: 19.03. und 26.03.07;

Mannschaft wird zurückgezogen: 29.03.07

Die 4-Wochen-Frist beginnt nach dem letzten Einsatz am 12.03.07.“

§ 55 Absatz 6 SpO/DHB ist zu beachten.

Erläuterung:

Läuft die Monatsfrist für die in der ausgeschiedenen Mannschaft festgespielten Spieler gegen Ende der Meisterschaftsserie ab, ist der Einsatz in einer unteren Mannschaft nur möglich, wenn für diese Mannschaft noch **mindestens** 2 Meisterschaftsspiele auszutragen sind.

Zu Absatz 12 Buchstabe b)

Erläuterung:

Spieler bis zur Vollendung des 23.Lebensjahres können sich bis zum Ende des Spieljahres (nur) in Mannschaften der Bundes- und der Dritten Ligen nicht festspielen.

Ihr Einsatz ist aber entsprechend nur ab der MV-Liga zulässig, nicht aber im Spielbetrieb unterhalb der MV-Liga.

Bei Einsätzen der vorbezeichneten Spieler in der MV-Liga und den darunter liegenden Spielklassen sind innerhalb dieses Spielbetriebes die Festspielbestimmungen anzuwenden.

Unabhängig vom Festspielen gilt für sämtliche (also auch die vorbezeichneten) Spieler § 55 Absatz 2 SpO/DHB:

Zu § 56 Spielkleidung

Zu Absatz 2

Bei gleicher oder verwechselbarer Spielkleidung ist der Gastverein verpflichtet, die Spielkleidung zu wechseln.

Die Bezirkshandballverbände können abweichende Regelungen treffen.

Abschnitt XII

Zu § 73 - Freundschaftsspiele

Zu Absatz 1

Freundschaftsspiele (auch Turniere) von Erwachsenenmannschaften (ab Verbandsliga) und Jugendturniere, an denen Mannschaften der männlichen Jugend A der Jugend-Bundesliga teilnehmen, sind mindestens 7 Tage vor der Veranstaltung dem VP Spieltechnik und dem Schiedsrichterwart des HVMV unter Angabe des Spieltages, des Spielortes, der Anwurfzeit und der teilnehmenden Mannschaften schriftlich anzuzeigen. Bei Turnieren ist zusätzlich ein Spielplan beizufügen.

Die Zuständigkeit für den Einsatz von Schiedsrichtern obliegt dem Schiedsrichterwart. Er entscheidet, welchem Leistungskader die Schiedsrichter angehören müssen (siehe hierzu amtliche Bekanntmachung des DHB vom 11.05.2009).

Bei internationalen Spielen (genehmigungspflichtig) sind die §§ 6 und 7 SpO/DHB sowie die HVMV-Zusatzbestimmungen zu § 7 SpO/DHB zu beachten.

Die stets erforderlichen Spielberichte (§ 81 SpO/DHB) sind im Original der zuständigen Spielleitenden Stelle bzw. der Geschäftsstelle des HVMV zu übersenden (beachte auch § 73 Absatz 3 SpO/DHB).

Zu § 74 - Spielleitende Stellen

Die Staffelleiter werden durch den Vizepräsidenten Spieltechnik und den Vizepräsidenten Jugend dem Präsidium vorgeschlagen und durch dieses bis zum 30.06. jeden Jahres berufen.

Zu § 77 - Ausbleiben der Schiedsrichter

Zu Absatz 1

Beim Ausbleiben angesetzter Schiedsrichter müssen sich beide Mannschaften

auf anwesende Schiedsrichter (unabhängig von ihrer Klassifizierung) einigen.

Ist der angesetzte oder ein anderer Schiedsrichter nicht anwesend, muss ein Mannschaftsbetreuer, Trainer oder eine sonstige Person, die einem Verein im Bereich des DHB angehört, die Leitung des Spiels übernehmen.

Bei Nichteinigung entscheidet das Los, welche Mannschaft den Schiedsrichter zu stellen hat. Das Ergebnis der Einigung bzw. des Losentscheids ist vor Beginn des Spiels schriftlich auf dem Spielberichtsbogen zu bestätigen.

Zu § 79 - Zeitnehmer, Sekretär

Zu Absatz 1

Werden keine Zeitnehmer / Sekretäre angesetzt, sind diese von den Heimvereinen zu stellen, wobei mindestens eine dieser beiden Personen im Besitz einer gültigen Lizenz des HVMV sein muss.

Als Zeitnehmer und Sekretär dürfen nur Personen fungieren, die geprüfte Schiedsrichter sind oder an einem Lehrgang für Zeitnehmer und Sekretäre teilgenommen haben. Zeitnehmer und Sekretäre müssen den Schiedsrichtern vor dem Spiel ggf. einen gültigen Zeitnehmer- / Sekretär- Ausweis oder einen gültigen Schiedsrichterausweis vorlegen.

Die Aufgaben von Zeitnehmer und Sekretär können in Ausnahmefällen auf eine Person vereinigt werden.

Zu § 81 - Spielbericht

Die Mannschaftsverantwortlichen haften für die Richtigkeit der Eintragungen.

Die Wahrnehmungen, die zur Disqualifikation eines Spielers wegen Regelwidrigkeiten, welche die Gesundheit des Gegenspielers gefährden, oder grob unsportlichem Verhalten geführt haben, sind von den Schiedsrichtern im Spielbericht festzuhalten. In diesen Fällen wird der Spielausweis jedoch nicht eingezogen.

Wird ein Offizieller wegen wiederholt unsportlichem Verhalten oder wegen grob unsportlichem Verhalten disqualifiziert, so sind die Wahrnehmungen der Schiedsrichter, die zur Disqualifikation geführt haben, gleichfalls im Spielbericht festzuhalten.

Zu § 87 - Handballregeln/Inkrafttreten

Zu Absatz 2

Im Bereich des Handballverbandes Mecklenburg-Vorpommern beträgt die Halbzeitpause 10 Minuten, die Anzahl der Team-Time-outs ist auf zwei beschränkt (je Halbzeit ein Team-Time-out). Es sind maximal 14 Spieler zugelassen.

Sportstätten

- (1) Die Vereine sind verpflichtet, ein Hallenabnahmeprotokoll unter Aufsicht des HVMV anzufertigen und mit der Meldung an die zuständige Spielleitende Stelle einzusenden, sofern dies nicht bereits früher erfolgte und zwischenzeitlich keine baulichen Veränderungen durchgeführt wurden. Falls die Hallen bei Spielen gegenüber dem Hallenabnahmebericht Veränderungen aufweisen, sind Geldbußen zu verhängen.
- (2) Der Heimverein hat dafür Sorge zu tragen, dass
 - a) eine funktionierende Zeitmessenanlage, die vom Zeitnehmer- / Sekretärtisch bedient werden kann, oder eine Tischstoppuhr (Mindestdurchmesser 21 cm) bzw. ein vom DHB zugelassener Handball-Timer und
 - b) eine zusätzliche Tischstoppuhr für die Anzeige des „ team - time - out “vorhanden sind.
- (3) Wird eine öffentliche Zeitmessenanlage benutzt, werden bei Hinausstellungszeiten sog. „ Reiter “ am Zeitnehmer- / Sekretärtisch aufgestellt. Sollte diese Einrichtung nicht vorhanden sein, wird die Karte dem Mannschaftsverantwortlichen ausgehändigt. Die Mannschaft ergänzt sich in eigener Verantwortung ohne zusätzliche Aufforderung oder Erlaubnis durch den Zeitnehmer. Dieser kontrolliert die Hinausstellungszeit und zusammen mit dem Sekretär das korrekte Eintreten.
- (4) Der Hallensprecher hat seinen Platz getrennt von Sekretär und Zeitnehmer zu wählen und darf diese nicht behindern. Er hat seine Durchsagen auf das sachlich Notwendige zu beschränken.
- (5) Der Heimverein hat dafür zu sorgen, dass alle Beteiligten die Sporthalle ungehindert betreten können und zeichnet gleichzeitig für den freien Zu- und Abgang auf dem Weg zu den Kabinen und der Spielfläche verantwortlich.
- (6) Dem Spielgegner und den Schiedsrichtern sind angemessene - verschließbare - Umkleieräume zur Verfügung zu stellen. Duschgelegenheiten müssen vorhanden sein.
- (7) Der Heimverein hat für jedes Spiel „ Erste - Hilfe - Personal “ (Sanitäter) zu stellen, zumindest im Bedarfsfall die beschleunigte Benachrichtigung zu gewährleisten.